

Flurbereinigung Ortenberg-Wippenbach
Aktenzeichen: F 944

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss von Ortenberg-Wippenbach vom 09.12.1988, der bereits durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.06.2002 geändert wurde, erneut abgeändert.

Das Wegeflurstück Gemarkung Wippenbach Flur 4 Nr. 187/2 (durch Veränderungsnachweis 2004/8 inzwischen aufgeteilt) wird vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die auszuschließende Fläche hat eine Größe von 0,0799 ha.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 240 ha.

3. Teilnehmergeinschaft

Eine Änderung in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft tritt durch diesen Beschluss nicht ein.

4. Begründung

Das Wegeflurstück wird ausgeschlossen, weil es zum Baulandumlegungsverfahren „Fuchsfeld“ zugezogen ist und nicht gleichzeitig zwei Bodenordnungsverfahren unterliegen kann. Außerdem sind an ihm im Flurbereinigungsverfahren keine Maßnahmen geplant, da es für das Verfahren ohne Bedeutung ist.

5. Hinweis

Von diesem Änderungsbeschluss ist nur die Stadt Ortenberg betroffen. Diese hat mit Schreiben vom 04.04.2005 bereits auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet und erklärt, dass auch eine Auslegung dieses Änderungsbeschlusses unterbleiben kann.

Somit ist dieser Beschluss sofort rechtskräftig.

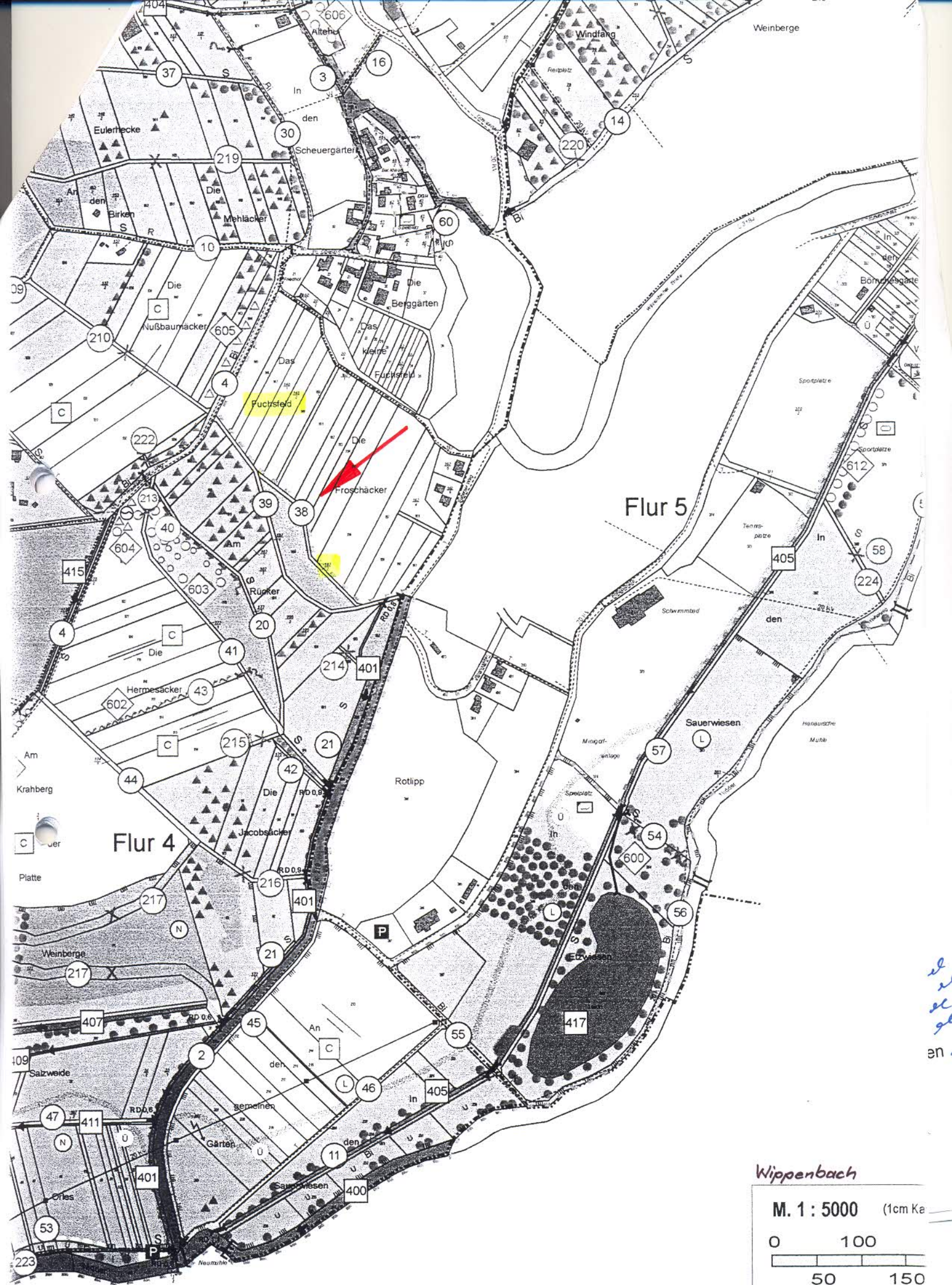
61169 Friedberg, den 06.04.2005
Im Auftrag



(Berthold)
Verfahrensleiter



Amt für Bodenmanagement Büdingen
Dienststelle Friedberg
-Flurbereinigungsbehörde-

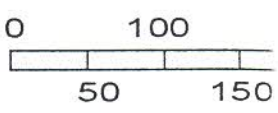


Flur 4

Flur 5

Wippenbach

M. 1 : 5000 (1cm Ka)



el
el
el
en